

# SV Schleussig 1990 e.V.



## JUGENDORDNUNG

14. März 2013

### § 1 Geltungsbereich

(1) Auf der Grundlage des § 20 der Satzung erlässt der Verein zur Regelung der besonderen Angelegenheiten der Vereinsjugend die nachfolgende Jugendordnung. Sie bildet die Grundlage der Jugendarbeit des Vereins unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Jugend in gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht.

(2) Die Jugendabteilung wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins, den Jugendleitern der Abteilungen und dem Jugendwart des Vereins (Vorsitzender des Jugendausschusses Nachwuchsleiter) gebildet. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbst.

(3) Sofern die Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegungen trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung und anderen Ordnungen des Vereins und soweit zuständig die Jugendordnungen der Sportbünde und der zuständigen Sportfachverbände.

### § 2 Inhalte und Rahmenbedingungen der Jugendarbeit

(1) Inhalte der Jugendarbeit sind:

- a) Förderung des Sports als Mittel zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der Gesunderhaltung und der Lebensfreude,
- b) Erziehung der Jugend zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Gesellschaft,
- c) Pflege der Zusammenarbeit mit den Jugendabteilungen anderer Vereine, Jugendverbänden und -vereinigungen, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen sowie der internationalen Verständigung.

(2) Grundsätze der Jugendarbeit des Vereins sind die Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung der schulischen und beruflichen Entwicklung und die Berücksichtigung der Belange des Elternhauses.

(3) Der Vorstand sichert und fördert aktiv eine freie Patenschaft zwischen jeweils einer Mannschaft aus dem Herrenbereich und einer Nachwuchsmannschaft ab. Ziel ist es, die Verbundenheit zwischen den Teams im Erwachsenenbereich und den

Nachwuchsmannschaften zu festigen und die Trainer im Nachwuchsbereich zu unterstützen.

(4) Jede Jugendsportgruppe muss von einer sportfachlich, pädagogisch und altersbezogen geeigneten Person geführt werden. Die Bewertung dazu trifft der Vorstand.

### **§ 3 Jugendorgane**

Die Jugendorgane des Vereins sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.

### **§ 4 Jugendversammlung**

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie besteht aus allen jugendlichen Vereinsmitgliedern.

(2) Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Jede andere Jugendversammlung ist eine außerordentliche Jugendversammlung.

(3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Jugendausschusses,
- b) auf schriftlichen Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung.

(4) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- b) Wahl der Jugendvertreter in den Jugendausschuss,
- c) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Jugendausschusses.

Auf einer außerordentlichen Jugendversammlung werden nur die Angelegenheiten behandelt, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

(5) Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form mit einer Frist von vier Wochen.

(6) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(7) In der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimm- und wahlberechtigt.

### **§ 6 Elternvertreter**

(1) Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Vereinsmitglieder haben das Recht, aus ihren Reihen, in allgemein demokratischer Form, einen Elternsprecher zu bestimmen.

(2) Eine entsprechende offizielle Ausschreibung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang, jeweils im August des Kalenderjahres.

(3) Der Elternvertreter wird als passiver Mitglied vom Mitgliedsbeitrag freigestellt und nimmt als Bestandteil des „erweiterten Vorstandes“ an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(4) Der Elternvertreter hat kein Stimmrecht bei Abstimmungen des Vorstandes, sondern eine beratende Funktion.

### **§ 5 Jugendausschuss**

(1) Mitglieder des Jugendausschusses sind

- der Jugendwart des Vereins,
- der Abteilungsleiter Fussball,

- ein vom Vorstand zu bestimmender Trainer des Nachwuchsbereiches
- der Elternvertreter,
- und zwei jugendliche Beisitzer.

(2) Vorsitzender des Jugendausschusses ist der von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Jugendwart (Nachwuchsleiter), welcher gemäß der Satzung Mitglied des Vorstandes ist und dort die spezifischen Belange der Jugend vertritt.

(3) Die jugendlichen Beisitzer werden von der Jugendversammlung gewählt und müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und dürfen zum gleichen Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben, welche er nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern aufteilt:

- a) Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Jugendarbeit,
- b) Betreuung und Förderung der Jugend in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht,
- c) Organisation des Jugendsportbetriebes soweit nicht die entsprechenden Organe der Abteilungen selbst zuständig sind,
- d) Organisation der Aus- und Weiterbildung der im Nachwuchsbereich tätigen Trainer, Übungsleiter und Betreuer,
- e) Verwaltung und ökonomischer Einsatz der der Jugendarbeit zufließenden Mittel.

(6) Mindestens einmal jährlich organisiert der Jugendausschuss ein Nachwuchsturnier (Fussball).

(7) Der Jugendausschuss koordiniert seine Arbeit in turnusmäßigen, mindestens quartalsweise, Sitzungen.

(8) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist gegenüber dem Vereinsvorstand und der Jugendversammlung für die Arbeit des Jugendausschusses verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsjugend und deren Wahrnehmung**

(1) Jugendliche Mitglieder besitzen grundsätzlich die gleichen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten wie erwachsene Mitglieder mit folgenden Ausnahmen:

- a) Jugendliche Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahrs zur Ausübung des Stimm- und aktiven Wahlrechts in der Mitgliederversammlung berechtigt.
- b) Jugendliche Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs kein passives Wahlrecht in die Organe des Vereins.

(2) Die Wahrnehmung der Rechte der jugendlichen Mitglieder wird vom Gesamtverein respektiert.

(3) Für die Erfüllung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten und von jugendlichen Mitgliedern verursachte Schäden am Vereinseigentum haften die Erziehungsberechtigten.

## **§ 7 Haushalt**

(1) Die Jugendarbeit wird finanziert:

- a) aus Mitteln des Vereins,
- b) aus Fördermitteln der öffentlichen und privaten Hand,
- c) aus Sponsoring-Einnahmen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

(2) Der Jugendausschuss ist in Person seines Vorsitzenden gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig über die sachgemäße Verwendung der zugeflossenen Mittel.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2013 in Kraft.